

## Anhang 1: Identifizierungsleitfaden

### Für Vertriebspartner zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

#### I. IDENTIFIZIERUNG

Im Rahmen der Identifizierung der Anleger sind Sie verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu erheben (Feststellung der Identität) und die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu kontrollieren (Überprüfung der Identität).

Neben dem Anleger als Vertragspartner müssen Sie zusätzlich, sofern dies eine andere Person ist, den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Das ist derjenige, der das wirtschaftliche Interesse an dem Beitritt des Anlegers hat. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.

Bei der Identifizierung ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei dem Anleger um eine natürliche Person oder um eine juristische Person beziehungsweise Personengesellschaften handelt.

#### 1. Identifizierung von natürlichen Personen

##### A. FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT VON NATÜRLICHEN PERSONEN

Für die zur Feststellung der Identität zu erhebenden Daten sind auf der Beitrittserklärung entsprechende Felder vorgesehen:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers
- Weiterhin ist anzugeben, ob der Zeichner auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten als wirtschaftlich Berechtigtem handelt. In dem zweitgenannten Fall sind auch der Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten sowie dessen Anschrift festzuhalten.

##### Besondere Hinweise

- Die IDEENKAPITAL-Gruppe verzichtet auf ihren Beitrittsunterlagen auf eine spezifische Abfrage nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, weil diese bei einer Investition in einen geschlossenen Fonds offenbar in der unternehmerisch orientierten Kapitalanlage liegt.
- Die IDEENKAPITAL-Gruppe verzichtet auf ihren Beitrittsunterlagen ebenfalls auf eine spezifische Abfrage nach dem Status des Anlegers als „politisch exponierte Person“ (PEP), da nach der Risikoanalyse der IDEENKAPITAL-Gruppe diese Abfrage nicht in angemessener Form zu einem erhöhten Sicherheitsniveau führt.
- Sofern Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Anleger untypische Beteiligungsziele verfolgt oder eine PEP ist oder sein könnte, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

##### B. PRÜFUNG DER IDENTITÄT VON NATÜRLICHEN PERSONEN

Es ist danach zu unterscheiden, ob der Anleger zum Zwecke der Prüfung der Identität persönlich anwesend ist oder nicht: Bei nicht persönlich anwesenden Anlegern gelten verschärfte Regelungen (siehe unten). Ein Anleger, der zwar bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung persönlich anwesend ist, aber kein Ausweisdokument im Original vorlegen kann, ist nach den in Abschnitt BB. aufgeführten Regelungen zu identifizieren.

##### AA. PRÜFUNG DER IDENTITÄT BEI PERSÖNLICHER ANWESENHEIT DES ANLEGRERS

Für die zur Prüfung der Identität erforderlichen Schritte sind auf der Beitrittserklärung entsprechende Felder vorgesehen. Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Lassen Sie sich von dem Anleger dessen amtlichen Ausweis, in der Regel also Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ein Führerschein reicht nicht aus, ebenso wenig Studentenausweise oder nichtamtliche Dienstaussweise.
- Ausländische Staatsbürger (sofern das jeweilige Beteiligungsangebot für diesen Anlegerkreis geöffnet ist) sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, mit denen die Pass- und Ausweispflichten in Deutschland erfüllt werden, zu identifizieren. Das sind Ausweise, die mindestens folgende Daten enthalten: Familienname und gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, gegebenenfalls akademischer Grad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegebenenfalls gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
- Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle des Ausweises, dass die auftretende Person mit der in dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist.
- Prüfen Sie insbesondere die Angaben in den Feldern des Abschnitts „Angaben zur Prüfung der Identität des Zeichners“ auf der Beitrittserklärung, einschließlich der amtlichen Ausweisnummer, des Gültigkeitsdatums und der ausstellenden Behörde.
- Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Abschnitts „Mitwirkung und Bestätigung des Vertriebspartners“ und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Namen und Ihre Firmenangaben an.
- Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Ausweises, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.
- Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Adresse.

## **BB. PRÜFUNG DER IDENTITÄT OHNE PERSÖNLICHE ANWESENHEIT DES ANLEGRS (BEIM VERTRIEBSPARTNER)**

In diesem Fall ist die Überprüfung der Identität auf zwei Wegen möglich:

- Postident-Verfahren der Deutschen Post: In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite der IDEENKAPITAL-Gruppe ([www.ideenkaptal.de](http://www.ideenkaptal.de)) kostenfrei heruntergeladen oder als pdf-Datei angefordert werden und enthält eine Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass in diesem Fall im Abschnitt „Identitätsprüfung“ der Beitrittserklärung das Postident-Verfahren angekreuzt wird. Die Kosten des Postident-Verfahrens trägt die IDEENKAPITAL für den Anleger.
- Einreichung einer beglaubigten Kopie des Ausweises; eine solche Beglaubigung kann durch einen Notar und jedes Einwohnermeldeamt (für deutsche Ausweise) durchgeführt werden. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall die Kästchen „Identitätsprüfung bei nicht persönlich anwesendem Anleger“ und „beglaubigte Kopie des Ausweises liegt bei“ an. Bei Wahl dieser Alternative muss der Anleger aus organisatorischen Gründen die Kosten der Beglaubigung selbst tragen.

Das Geldwäschegesetz verlangt im Falle der Identifizierung durch Einreichung einer beglaubigten Kopie des Ausweises, dass die Einzahlung des Beteiligungsbetrags von einem auf den Namen des Anlegers eröffneten Konto bei einem in der EU ansässigen Kreditinstitut vorgenommen wird. Das entsprechende Beiblatt („Zusätzliche Beitrittsdokumentation bei Vertragsschluss im Fernabsatz“) enthält einen entsprechenden Hinweis, auf dessen Bedeutung Sie den Anleger bitte hinweisen.

## **2. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften**

Juristische Personen und Personengesellschaften (Gesellschaften) können den Fondsgesellschaften wegen der mit diesen Beteiligungen typischerweise verbundenen rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten nur im Einzelfall und nur nach Zustimmung der jeweils in der Beitrittserklärung bestimmten Person beitreten.

### **A. FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT**

Bei der Feststellung der Identität ist zwischen der Identität der Gesellschaft und den hinter der Gesellschaft stehenden Personen zu unterscheiden.

#### **AA. FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DER GESELLSCHAFT**

In diesem Fall sind folgende Angaben zu erheben und – soweit vorhanden – auf der Beitrittserklärung oder einer gesondert zur Verfügung gestellten Dokumentationsgrundlage zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma, Rechtsform der juristischen Person oder Gesellschaft
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes beziehungsweise der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans

#### **BB. FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN**

Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist oder in sonstiger Form – etwa über die Stimmrechte – zu 25% oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Nach den oben beschriebenen Anforderungen muss daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name und die Adresse des betreffenden Gesellschafters, das heißt der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

### **B. PRÜFUNG DER IDENTITÄT**

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt. Zur Identitätsprüfung einer Gesellschaft ist es erforderlich, dass bei Annahme der Beitrittserklärung (nicht zwingend bei deren Unterzeichnung) ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichniss vorliegt.

#### **II. WIE MÜSSEN SIE MIT VERDACHTSFÄLLEN UMGEHEN?**

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 (Geldwäsche) StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (so genannter Verdachtsfall), teilen Sie dies bitte unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, der Geldwäschebeauftragten der IDEENKAPITAL-Gruppe mit:

Frau Frauke Kleinpeter, Berliner Allee 27–29, 40212 Düsseldorf, 0211/136 08-0

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen. Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten. Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art beziehungsweise der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis ihrer Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte die Treuhandkommanditistin eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers kann nur dann angenommen werden und damit ein Vergütungsanspruch für die Vermittlung entstehen, wenn

- sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden;
- die Erklärung des Vertriebspartners über die ordnungsgemäße Durchführung der Identitätsprüfung unterzeichnet ist.

**IDEENKAPITAL**  
IHR KAPITAL HAT GUTE ANLAGEN.

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.